

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -
Adoptionsvermittlung

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

**Zentrale Adoptionsstelle
Zentrale Behörde für Auslandsadoption**

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.04.2006
42.11-432-32

Herr Happ-Margotte
Tel.: +49-(0)2 21 8 09- 62 94
Fax: +49-(0)2 21 8 09- 62 52
detlef.happ-margotte@lvr.de

nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Rundschreiben Nr.: 42 / 469 /2006

Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung - AdVer-miStAnKoV)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit Rundschreiben vom 24.05.2005 informierte ich Sie über die o.g., zum 19.05.2005 in Kraft getretene AdVermiStAnKoV, die in ihren §§ 5 und 6 (s. Anlage1) Regelungen zu den von einer kommunalen Adoptionsvermittlungsstelle in einem **internationalen** Adoptionsvermittlungsverfahren zu erhebenden Gebühren und die Erstattung von Auslagen enthält.

1. Gebühren

§ 5 regelt zunächst, dass eine staatliche Adoptionsvermittlungsstelle für die aufgeführten Merkmale Gebühren erheben **muss** („sind ... zu erheben“). Staatliche Stellen iSd Verordnung sind kommunale Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter/Kreisjugendämter, deren Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle sowie die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 5 unterscheidet zwei Gebührentatbestände:

- „Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens“ sowie
- „Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 AdVermiG“,

die entweder beide durch eine Vermittlungsstelle oder durch (idR zwei) unterschiedliche Stellen erfüllt werden. Sowohl die Durchführung des Vermittlungsverfahrens als auch die Eignungsprüfung sind Leistungen der Adoptionsvermittlungsstelle, die nur auf Antrag der Adoptionsbewerber gewährt werden (s. Anlage 2).

1.1 Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens

Die „Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens“ bedeutet, dass eine öffentliche Stelle die Federführung der Vermittlung übernommen hat und umfasst hierbei die Betreuung des **gesamten** Verfahrens (vgl. Bundesrats-Drucks. 39/05; S. 10).

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die Gebühr von 800 € zu erheben, wenn sie für den konkreten Einzelfall eine Gestattung gem. § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG erhalten und somit die Fallverantwortung übernommen hat.

1.2 Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 AdVermiG

Die Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 AdVermiG umfasst sämtliche Tätigkeiten, die bei der Überprüfung von Adoptionsbewerbern in einem internationalen Adoptionsverfahren anfallen. Hierzu gehört auch die Durchführung von Seminaren, Beratungsgesprächen und Hausbesuchen bis hin zur Erstellung des Sozialberichts.

Der Gebührentatbestand ist auch erfüllt, wenn die Überprüfung der Bewerber zu einem negativen Ergebnis kommt und kein Sozialbericht erstellt wird.

Die erste allgemeine Beratung der Bewerber löst hingegen noch keine Gebührenpflicht aus.

Auch wenn das Jugendamt von einer anderen Stelle iSd **§ 7 Abs. 3 S. 6 Nr. 1 AdVermiG** (anerkannte Auslandsvermittlungsstelle, zentrale Adoptionsstelle oder eine zugelassene ausländische Organisation) zur Bewerberprüfung aufgefordert wird, ist der konkrete - die Gebührenpflicht auslösende - Antrag durch die Bewerber zu stellen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes hat die Gebühr von 1 200 € zu erheben,
a) wenn es die Bewerberprüfung als fallverantwortliche Stelle im Rahmen einer vorliegenden Gestattung gem. § 2 a Abs. 3 Nr. 2 AdVermiG übernimmt (zusätzlich zu den dort zu erhebenden 800 €) oder
b) wenn die Bewerberprüfung vom Jugendamt im Rahmen der Vermittlung über eine Auslandsvermittlungsstelle iSd § 7 Abs. 3 S. 6 Nr. 1 AdVermiG durchgeführt wird.

Eine gebührenpflichtige Überprüfung im Hinblick auf die Vermittlung über eine Auslandsvermittlungsstelle (b) sollte vom Jugendamt nur dann durchgeführt werden, wenn zuvor geklärt wurde, dass diese Auslandsvermittlungsstelle den Antrag der Bewerber auf Durchführung einer internationalen Vermittlung auch angenommen hat. Es ist zu vermeiden, dass das Jugendamt eine Bewerberprüfung durchführt, und es keine Stelle gibt, die sich der Vermittlung annimmt. Auch gibt es anerkannte Auslandsvermittlungsstellen, die eine Bewerberprüfung selbst durchführen - und hierfür eigene Gebühren erheben.

1.3 Zeitpunkt der Gebührenerhebung

Wie das BMFSFJ im Nachgang zur Verordnung richtig stellte, richtet sich die Erhebung von Gebühren und Auslagen (entgegen der amtlichen Begründung der Verordnung) nach

den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung; in NRW somit nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW vom 23.08.1999).

Gemäß § 11 Abs. 1 GebG NW entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, dem *Grunde* nach („ob“) mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Der *Höhe* nach („wie“) entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

1.3.1 Durchführung einer internationalen Adoptionsvermittlung

Daraus folgt, dass der Höhe nach die Gebührenschuld erst mit Beendigung der „Durchführung einer internationalen Adoptionsvermittlung“ entsteht. Gemäß § 14 Abs. 1 GebG NW sind dann mit der (letzten) Sachentscheidung die Kosten festzusetzen.

Für die Fülle der unterschiedlichen Fallkonstellationen ist es jedoch schwierig, die letzte Sachentscheidung der Adoptionsvermittlungsstelle einheitlich festzulegen.

Dies kann die Zustimmung zum Kindervorschlag (Art. 17 HAÜ) sein bzw. auch das Ersuchen an die Ausländerbehörde zur Vorabzustimmung zur Einreise des Kindes (§ 6 Abs. 2 AdÜbAG), wobei bei Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ die letzte Amtshandlung analog Art. 17 HAÜ / § 6 Abs. 2 AdÜbAG festzulegen wäre.

Die letzte Sachentscheidung kann bei Vermittlungen, in denen der eigentliche Adoptionsbeschluss erst nach einer Adoptionspflegezeit ergeht (z.B. Thailand, Türkei) aber auch die zum Ende der Adoptionspflegezeit zu erstellende gutachtliche Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gericht sein (das ausländische Gericht; aber auch das inländische → Tschechien).

In Einzelfällen kann als letzte Amtshandlung auch schon die Weiterleitung des Sozialberichts ins Herkunftsland angesehen werden.

Es ist somit für jeden Vermittlungsfall gesondert festzulegen, was die letzte Amtshandlung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens ist. Es ist aufgrund der vielen Unwägbarkeiten zu empfehlen, den abschließenden Gebührenbescheid (vgl. 1.4) nach Rechtskraft des Adoptionsbeschlusses und des Zuzugs des Kindes zu erlassen.

1.3.2 Eignungsprüfung

Auch bei der Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 AdVermiG entsteht die Gebührenschuld dem Grunde nach mit der Antragstellung der Bewerber und der Höhe nach mit Abschluss der Ermittlungen - bei positivem Ergebnis mit Erstellung des Sozialberichts.

1.4 Kostenvorschuss

§ 11 Abs. 1 GebG besagt, dass die Kostenschuld der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung entsteht. Gemäß § 14 Abs. 1 soll die Entscheidung über die Kosten, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Gemäß § 16 GebG besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Behörde eine auf Antrag vorzunehmende Amtshandlung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig machen kann.

Insofern liegt es im Ermessen der Behörde, ob sie einen Vorschuss verlangt.

Da die **Überprüfung** der Adoptionsbewerber ergebnisunabhängig durchgeführt wird, kann die gesamte Gebühr von 1 200 € als Vorschusszahlung verlangt werden.

Auch bei der **Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens** besteht die Möglichkeit, die Gebühr von 800 € im Voraus zu erheben. Die zentrale Adoptionsstelle Rheinland wählt als Zeitpunkt des Vorschusses idR die Versendung des Sozialberichts ins Ausland.

Eine Vorschusszahlung setzt jedoch voraus, dass jeweils zwei Gebührenbescheide zu erstellen sind: der erste für die Vorschusszahlung und der zweite nach Abschluss der Überprüfung bzw. des Verfahrens (s. Anlage 3).

1.6 Gebührenermäßigung

Gemäß § 15 Abs. 2, **1. Halbsatz** GebG NW ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.

Gemäß § 15 Abs. 2, **2. Halbsatz** kann die Gebühr bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit (Gerechtigkeit) entspricht.

Die Gebührenermäßigung gem. dem 1. Halbsatz ist zwingend, nach dem 2. Halbsatz eine Ermessensentscheidung.

Wurde die Gebühr im Rahmen einer Vorschusszahlung (1.4) eingenommen, ist mit dem abschließenden Bescheid die Gebührenermäßigung festzulegen und gem. § 21 Abs. 1 GebG NW unverzüglich zu erstatten.

2. Auslagen

§ 6 AdVermiStAnKoV lässt lediglich die Erstattung von Auslagen für die Beschaffung von Urkunden, für Übersetzungen und für die Vergütung von Sachverständigen zu. Sämtliche, der Adoptionsvermittlungsstelle entstehenden weiteren Auslagen sind durch die erhobene Gebühr von 800 € abgedeckt. Dies gilt z.B. auch für die Portokosten.

Es sollte im Vorfeld geklärt werden, inwiefern mit außergewöhnlichen Auslagen gerechnet werden muss. Ist dies der Fall, besteht die Möglichkeit, mit den Bewerbern eine Zusatzvereinbarung zu treffen; so z.B., wenn von den Antragstellern eine Versendung der Unterlagen ins Ausland nicht per Post, sondern per Kurierdienst bevorzugt wird (vgl. Anlage 2).

Sofort nachdem das Jugendamt in Vorleistung getreten ist, können die Bewerber zur Erstattung der Auslagen aufgefordert werden.

3. Besondere Fälle

Eine **Nachbetreuung** der Adoptivfamilie und evtl. notwendige **Nachberichterstattungen** bilden - ebenso wie die allgemeine Beratung der Bewerber - keine eigenen Gebührenatbestände.

Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen fallen lediglich unter die AdVermiStAnKoV, wenn es sich um internationale Adoptionsvermittlungen iSd § 2 a Abs. 1 AdVermiG handelt. Hiervon zu unterscheiden sind die Verfahren, in denen eine Adoptionsvermittlungsstelle innerhalb eines inländischen Gerichtsverfahrens zu einer gutachtlichen Äußerung gem. § 56 g FGG aufgefordert wird. Da Stellungnahmen an das Gericht kostenfrei zu erstellen sind, muss die Gebühr nur erhoben werden, wenn zur Begründung der Adoption ein internationales Adoptionsverfahren vorgeschaltet werden muss - für das das Jugendamt dann einer Gestattung bedürfte (→ gilt ebenso für Fremdadoptionen).

Die Bewerber wurden von der Adoptionsvermittlungsstelle zunächst im Rahmen einer **Inlandsadoption** überprüft. Anschließend - oder im Laufe des Verfahrens - entscheiden sie sich für eine Auslandsadoption. Da der Gebührentatbestand unabhängig von den evtl. bereits vorhandenen Erkenntnissen über die Bewerber entsteht, ist auch in diesen Fällen die Gebühr für eine Bewerberprüfung zu erheben.

Für die **Übergangszeit** ist zunächst zu beachten, dass der Antrag auf Überprüfung im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens nicht der Schriftform bedarf. Sollten Bewerber den (auch mündlichen) Antrag vor in Kraft treten der Gebührenverordnung (19.05.2005) gestellt haben, kann keine Gebühr erhoben werden. Gleiches gilt für die Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens.

Bei einer **Rücknahme** des Überprüfungsantrags vor Abschluss des Verfahrens ist die Gebühr dennoch zu erheben (s. auch 1.6).

Wechsel des Herkunftslandes: Sollten die Bewerber nach der Versendung des Sozialberichts zu einem anderen Herkunftsland wechseln wollen, wäre zunächst das Bewerbungsverfahren im 1. Herkunftsland zu stoppen und der Sozialbericht von dort zurückzufordern. Der Antrag der Bewerber auf Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens gilt sodann als zurückgenommen und der Gebührentatbestand ist erfüllt. Mit dem neu zu stellenden Antrag im Hinblick auf ein anderes Herkunftsland entstünde somit eine neue Gebührenpflicht (s. auch 1.6).

Die Gebührenfrage ist bei einem Wechsel des Herkunftslandes nur erheblich für die *Durchführung* eines internationalen Adoptionsverfahrens, nicht für die *Bewerberprüfung*.

In allen Fällen, in denen die beantragte Überprüfung bzw. die beantragte Vermittlung nicht zum Abschluss gebracht werden kann, ist zu prüfen, inwiefern gem. § 15 Abs. 2 GebG NW die Gebühr ermäßigt oder erlassen wird (s. auch 1.6).

Soweit zu den grundlegenden Regelungen der AdVermiStAnKoV. Wie bereits erwähnt, sind die denkbaren Fallkonstellationen im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung überaus vielfältig, so dass an dieser Stelle nicht auf alle Möglichkeiten eingegangen werden kann. Für eine Rückmeldung ihrer Erfahrungen wäre ich Ihnen insofern dankbar. Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Adoptionsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Mützenich

Anlage 1

AdVermiStAnKoV

§ 5 Gebühren

Führen staatliche Adoptionsvermittlungsstellen das Adoptionsverfahren durch, sind folgende Gebühren zu erheben:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | für die Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens einschließlich der Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes | 2 000 Euro |
| 2. | für eine Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes | 1 200 Euro |
| 3. | für die Durchführung eines internationalen Adoptionsvermittlungsverfahrens ohne Eignungsprüfung § 7 Abs. 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes | 800 Euro |

§ 6 Erstattung von Auslagen

Bei internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren erhebt die staatliche Adoptionsvermittlungsstelle folgende Auslagen:

1. Aufwendungen für die Beschaffung von Urkunden
2. Aufwendungen für Übersetzungen,
3. Vergütung von Sachverständigen.

Anlage 2

Antrag auf Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens

Personalien der Bewerber,
Herkunftsland,
im Herkunftsland beteiligte Stellen und dort erhobene Gebühren, etc.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier gemachten Angaben wird von den Antragstellern nach bestem Wissen versichert. Insbesondere wird versichert, dass im Herkunftsland keine weiteren Geld- oder Sachleistungen vereinbart wurden. Nachträglich bekannt gewordene Änderungen werden der Adoptionsvermittlungsstelle unverzüglich mitgeteilt.

Die Antragsteller versichern, dass keine weitere Bewerbung um die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland anhängig ist.

Die Antragsteller wurden von der Adoptionsvermittlungsstelle darauf aufmerksam gemacht, dass ihr keine Kenntnisse darüber vorliegen, inwiefern im Heimatstaat des Kindes der Schutz des Adoptionsgeheimnisses und anderer personenbezogener Daten sowie die Haftung für eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet sind. Die hierdurch bestehenden Gefahren sind den Antragstellern bekannt.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat den Antragstellern mitgeteilt, dass gem. § 9 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz dem angenommenen Kind nach Vollendung des 16. Lebensjahres auf dessen Antrag hin unter fachlicher Begleitung Einsicht in die Vermittlungsakte gewährt werden kann, soweit überwiegende Belange eines Betroffenen - namentlich der Herkunftsfamilie - dem nicht entgegenstehen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erhebt für die Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens eine Gebühr von 800 €. Für die Eignungsprüfung wird zusätzliche eine Gebühr von 1.200 € erhoben (§ 5 AdVermiStAnKoV). Die Gebühr von 800 € wird als Vorschusszahlung fällig, sobald der Sozialbericht ins Herkunftsland des Kindes versandt wurde. Die Gebühr von 1.200 € wird als Vorschusszahlung mit Beginn der Überprüfung fällig (bitte gesonderte Zahlungsaufforderung abwarten).

Der Adoptionsvermittlungsstelle ggf. entstehende Auslagen für die Beschaffung und die Übersetzung der Unterlagen (einschließlich Beglaubigung und Legalisation) und die Vergütung von Sachverständigen sind von den Antragstellern zu erstatten (§ 6 AdVermiStAnKoV). Soweit von den Antragstellern eine Versendung der Unterlagen nicht per Post, sondern per Kurierdienst bevorzugt wird, sind die entstehenden Kosten ebenfalls zu erstatten.

**Antrag auf Eignungsüberprüfung gemäß
§ 7 Abs. 3 S. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz**

Personalien der Antragsteller

.....

.....

Ich / wir beantragen im Rahmen einer internationalen Adoptionsvermittlung die Überprüfung meiner / unserer allgemeinen Eignung zur Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.

Falls die allgemeine Eignung festgestellt wird, wird als Empfangsstelle des Sozialbereichs folgende Stelle benannt:

..... (§ 7 Abs. 3 S. 6 Nr. 1 AdVermiG)

..... (§ 7 Abs. 3 S. 6 Nr. 2 AdVermiG)

Die Adoptionsvermittlungsstelle erhebt für die Bewerberüberprüfung eine Gebühr von 1.200 € (§ 5 AdVermiStAnKoV). Die Gebühr wird als Vorschusszahlung mit Beginn der Überprüfung fällig (bitte gesonderte Zahlungsaufforderung abwarten).

Anlage 3

Gebührenbescheide: **Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens**

Kostenvorschuss zur Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens

aufgrund Ihres Antrages vom auf Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens eines Kindes aus dem Herkunftsland ergeht folgender

Bescheid

1. Für die Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens wird gem. § 16 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) iVm § 5 der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennung- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) ein Kostenvorschuss in Höhe von

€800 (i.W. Achthundert)

erhoben.

2. Der Kostenvorschuss in Höhe von 800 € ist bis spätestens / innerhalb von .. Tagen unter Angabe des Verwendungszwecks

.....

auf eines der unten angegebenen Konten zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gebühr zur Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens

Gebührenbescheid

1. Für die Durchführung eines internationalen Adoptionsverfahrens wird gem. § 5 AdVermiStAnKoV eine Gebühr von 800 € erhoben.
2. Die Gebühr in Höhe von 800 € ist durch den geleisteten Kostenvorschuss vom abgegolten (eine weitere Zahlung ist nicht erforderlich).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gebührenbescheide:
Eignungsüberprüfung nach § 7 Abs. 3 AdVermiG

Kostenvorschuss zur Eignungsprüfung im Verfahren einer internationalen Adoptionsvermittlung

aufgrund Ihres Antrags vom ergeht folgender

Bescheid

1. Für die Eignungsüberprüfung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) wird gem. § 16 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) iVm § 5 der Adoptionsvermittlungsstellenanerkennung- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) ein Kostenvorschuss in Höhe von

€1.200 (i.W. Eintausendzweihundert)

erhoben.

2. Der Kostenvorschuss in Höhe von 1.200 € ist bis spätestens / innerhalb von .. Tagen unter Angabe des Verwendungszwecks

.....

auf eines der unten angegebenen Konten zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gebühr zur Eignungsprüfung im Verfahren einer internationalen Adoptionsvermittlung

Gebührenbescheid

1. Für die durchgeführte Eignungsüberprüfung nach § 7 Abs. 3 S. 1 AdVermiG wird gem. § 5 AdVermiStAnKoV eine Gebühr von 1.200 € erhoben.
2. Die Gebühr in Höhe von 1.200 € ist durch den geleisteten Kostenvorschuss vom abgegolten (eine weitere Zahlung ist nicht erforderlich).

Rechtsbehelfsbelehrung